



nach Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) ist eine Pflichtvorsorge notwendig bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilberverbindungen,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembarer Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen,
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,
- Styrol,
- Tetrachlorethen,
- Toluol,
- Trichlorethen,
- Vinylchlorid,
- Xylol (alle Isomeren),

wenn

- a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,
- b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
- c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;

(2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

...

- c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
- d) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
 - aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
 - bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,
- e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag (Anmerkung: z.B. Handschuhe. Bei mehr als 4 Stunden am Tag wäre eine Pflichtvorsorge zu veranlassen)

„Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.“

Sofern Arbeiten unter einem Abzug mit geeigneter Schutzausrüstung (u.a. geeignete Handschuhe für den Umgang mit den entsprechenden Chemikalien) und mit den üblichen kleinen Mengen eines Laborarbeitsplatzes durchgeführt werden, würde man, sofern von Seiten der Arbeitssicherheit und der Gefährdungsbeurteilung keine gegenteiligen Informationen vorliegen, von der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ausgehen (DGUV-Informationen).

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) in der aktuellen Fassung liefert nähere Informationen.

Sofern sich im gebärfähigen Alter befindliche und/oder schwangere Beschäftigte in o.g. Arbeitsbereichen aufhalten, verweisen wir auf die im Vorfeld zu erstellende Gefährdungsbeurteilung für die entsprechenden Beschäftigten und empfehlen eine individuelle Beratung der werdenden Mutter.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Betriebsärztlicher Dienst der FAU Erlangen-Nürnberg	Prof. Dr. Schmid (Oberarzt)	09131 / 85 26 77 7
Harfenstraße 18, 91054 Erlangen	Dr. Strebl (Oberarzt)	85 22 30 5
Anmeldung Telefon	Fr. Dr. Hiddemann	85 26 81 5
Sekretariat Telefon	Fr. Dr. Hofmann	85 26 81 5
Telefax	Dr. Vornlacher	85 22 51 6
Prof. Dr. H. Drexler (Leitender Arzt)	Fr. Goertzen	85 26 81 5